

**Verordnung der
Gemeinde Baar (Schwaben)
zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO)**

vom 14.05.2009

Die Gemeinde Baar (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBI S. 421), folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Baar (Schwaben) ist verboten. Unbeaufsichtigtes Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, außerhalb seines befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angeleint ist oder geführt wird. Beim beaufsichtigten Ausführen der Hunde sind diese im Einwirkungsbereich eines geeigneten Führers zu halten. Insbesondere vor Begegnungen mit unbekanntem Personen, Radfahrern oder auch fremden Hunden oder anderen Tieren sind diese zuverlässig in Gehorsam zu nehmen, gegebenenfalls anzuleinen.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 3 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen, dem Gelände von Schulen, den Friedhöfen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtsperson der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) § 3 Abs. 2b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, der Marktgemeinde Pöttmes vom 18.09.2003, wonach es verboten ist, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs.1 im Gemeindegebiet der Gemeinde Baar (Schwaben) einen Hund unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt bzw. wer das Tier von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. wer entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielplätzen, dem Gelände von Schulen, den Friedhöfen und deren näherem Umgriff mit sich führt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 als Begleiter von Hunden durch diese in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Baar, den 14.05.2009



Kandler
Erster Bürgermeister



GEMEINDE BAAR (SCHWABEN)

Abschlussvermerke für Satzungen und Verordnungen

1. Beschluss des Gemeinderates Baar (Schwaben) vom 14.05.2009, TOP 6
2. Die Verordnung ist genehmigungsfrei.

3. Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde im PÖTTMESER MARKTBOTEN - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes Nr.: 7/2009 vom 29.05.2009 veröffentlicht.

4. Die Verordnung ist am 29.05.2009 in Kraft getreten.

Baar (Schwaben), den 01.06.2009

Gemeinde Baar (Schwaben)



Kandler
Erster Bürgermeister

